

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 13 Bogenhausen**

**Widmung
einer Teilstrecke der Tarnowitzer Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13430

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen
vom 11.12.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Teilstrecke der Tarnowitzer Straße (Teilf. aus den Flst. Nr. 79/69 und 1303/0, Gemarkung Daglfing) zwischen 23 m südlich der Ratiborstraße (= km 0,298) und dem Ende der Kehre (= km 0,336) ist soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die neu zu widmende Straße ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Teilstrecke der Tarnowitzer Straße zwischen 23 m südlich der Ratiborstraße (= km 0,298) und dem Ende der Kehre (= km 0,336) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Angelika Pilz-Strasser

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III/13

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.